

Wichtige Informationen aus dem Informationsschreiben zum Umgang mit Verstößen gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Anlässlich der in § 4 Absatz 1 Nummer 9 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung (InfektionsschutzVO) vom 23. Juni 2020 in der jeweils geltenden Fassung geregelten Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den Berliner Schulen stellen sich bei Verstößen gegen diese Pflicht viele rechtliche Fragen.

I. Umfang der Verpflichtung

Eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht gem. § 4 Absatz 1 Nummer 9 der InfektionsschutzVO in geschlossenen Räumen des Schulgebäudes. Diese Pflicht gilt nicht während des Unterrichts und in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern. Der Begriff „in Schulen“ ist räumlich zu verstehen.

Ausnahmen von der Verpflichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen gelten für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sowie insbesondere für Personen, die auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren sowie ihre Begleitpersonen. Berufen sich Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigte auf eine gesundheitliche Beeinträchtigung, die nicht offenkundig oder der Schule bekannt ist, ist ein entsprechendes ärztliches Attest vorzulegen. Ein Attest, welches abstrakt und ohne Bezug auf den Gesundheitszustand der oder des Betroffenen auf eine generelle Gesundheitsbeeinträchtigung durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung abstellt, ist nicht geeignet, den Nachweis für eine gesundheitliche Beeinträchtigung zu erbringen. Gleiches gilt für eine Bescheinigung, die sich darauf beschränkt festzustellen, dass der oder die Betroffene von der Pflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, befreit ist. Das gleiche gilt auch für Atteste, an deren Richtigkeit offenkundige Zweifel bestehen. In Zweifelsfällen wird empfohlen, mit dem zuständigen Gesundheitsamt Kontakt aufzunehmen. Bestehen Zweifel an einem Attest, in welchem psychische Beeinträchtigungen geltend gemacht werden, ist eine Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ) möglich.

Wichtig ist weiter, dass die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht über den Anwendungsbereich der InfektionsschutzVO ausgeweitet werden darf. Eine weitergehende Verpflichtung z.B. durch Konferenzbeschlüsse ist unzulässig. Entsprechende Beschlüsse schulischer Gremien zur Einführung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch im Unterricht oder im Freien sind als freiwillige Selbstverpflichtung der Schulgemeinschaft ohne Sanktionsandrohung auszulegen. Das freiwillige Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung darf niemandem untersagt werden.

Die Pflicht, die Schülerinnen und Schüler mit einer Mund-Nasen-Bedeckung auszustatten, trifft diese selbst oder bei Minderjährigen ihre Erziehungsberechtigten. Es sind auch in erster Linie die Erziehungsberechtigten, die den minderjährigen Schülerinnen und Schülern den richtigen Umgang mit einer Mund-Nasen-Bedeckung vermitteln müssen.

II. Umgang mit Verstößen gegen die Verpflichtung

1. Schülerinnen und Schüler

Dem Erziehungsauftrag der Schule entsprechend muss bei Schülerinnen und Schülern unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten zuvorderst pädagogisch gehandelt werden.

Ob ein Verstoß gegen die Pflicht des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung vorliegt, ist dann in einem weiteren Schritt zu prüfen. Ein Rechtsverstoß kann z.B. nicht bei einmaligem bzw. gelegentlichem Vergessen der Mund-Nasen-Bedeckung angenommen werden, wenn die Bereitschaft besteht, die von der Schule als Ersatz zur eigenen Mund-Nasen-Bedeckung zu stellende Ersatzbedeckung zu tragen.

Ist ein Verhaltensmuster oder gar eine gänzlich ablehnende Haltung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung erkennbar, sind durch Sie Maßnahmen zu ergreifen, um die Gesundheit von anderen Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, Erziehenden und sonstigem schulischen Personal zu schützen. Dafür kommen folgende in Betracht:

a) Zutrittsverbot

Sollten sich Schülerinnen und Schüler bereits beim bzw. unmittelbar vor Betreten der Schule auch nach einer entsprechenden Aufforderung weigern, eine Mund-Nasen-Bedeckung aufzusetzen, ist der Zutritt zum Schulgebäude in Wahrnehmung des Hausrechts zu untersagen. Die diesbezügliche Befugnis der Schulleitung ergibt sich aus § 69 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 SchulG. Ein in die Zukunft gerichtetes Hausverbot, das über den Zeitraum des aktuellen Regelverstößes hinaus andauert, ist bei Schülerinnen und Schülern unzulässig. Hier ist mit Erziehungs- und ggf. Ordnungsmaßnahmen zu reagieren (s.u.).

In der praktischen Umsetzung bedeutet dies, dass Schülerinnen und Schüler, die sich ohne Mund-Nasen-Bedeckung im Schulgebäude aufhalten, aufgefordert werden müssen, eine solche aufzusetzen oder das Schulgebäude zu verlassen. Sie müssen das Gelände nur dann nicht verlassen, wenn die Schülerin oder der Schüler sich unverzüglich zu einem Raum begibt, um dort eine Mund-Nasen-Bedeckung ausgehändigt zu bekommen.

Haben Sie ein Zutrittsverbot erteilt, informieren Sie bitte die jeweiligen Erziehungsberechtigten. Bei jüngeren Schülerinnen und Schülern, für die aufgrund ihres Alters und ihrer Reife eine besondere Aufsichtspflicht besteht, sind die Erziehungsberechtigten aufzufordern, ihr Kind aus der Schule abzuholen. Die Grundsätze der AV Aufsicht sind zu beachten.

b) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Sollten Schülerinnen und Schüler sich weigern, im Schulgebäude der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nachzukommen, kommen auch Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen im Sinne der §§ 62 und 63 SchulG in Betracht, da es sich insoweit um Maßnahmen zum Erhalt der Funktionsfähigkeit der Unterrichts- und Erziehungsarbeit handelt. Grundsätzlich sind alle Maßnahmen möglich, dabei ist jedoch strikt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Der Erlass von Ordnungsmaßnahmen ist nur in Ausnahmefällen angezeigt, z.B. bei Schülerinnen und Schülern, deren Ablehnung der Maske vorsätzlich und wiederholt erfolgt und als bewusstes Mittel zur Störung des Schulfriedens eingesetzt wird. Im Übrigen gelten auch hier die allgemeinen Grundsätze für die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme.

c) Einleitung eines Verfahrens der Ordnungswidrigkeiten

Neben dem Erlass von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können Sie die Einleitung eines Verfahrens nach dem Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) anstreben, welches den Erlass eines Bußgeldes zum Ziel hat. Verstöße gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung können als ordnungswidriges Verhalten gem. § 11 Absatz 3 Nummer 5 InfektionsschutzVO i.V.m. § 73 Absatz 1 a Nummer 24 InfektSchG sanktioniert werden.

Wichtig für die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens ist § 12 Absatz 1 OWiG. Danach können nur Jugendliche ab vollendetem 14. Lebensjahr ordnungswidrig handeln. Jüngere Schülerinnen und Schüler können nicht ordnungswidrig handeln.

Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern kommt auch die Inanspruchnahme der Erziehungsberechtigten als Adressaten eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens aus schulrechtlichen Regelungen in Betracht. Diese Inanspruchnahme erfolgt unabhängig von Verstößen gegen die InfektionsschutzVO aufgrund von § 44 Schulgesetz i.V.m. § 126 Schulgesetz.

Dies wird immer dann zu überlegen sein, wenn erkennbar ist, dass das Verhalten der Erziehungsberechtigten wesentlich mitursächlich dafür ist, dass ihre schulpflichtigen Kinder aufgrund der Weigerung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, die Schule nicht mehr besuchen können. Hier sollten Sie zunächst mit den Erziehungsberechtigten das Gespräch suchen, sie auf die Verpflichtung aus § 44 SchulG hinweisen und den Sachverhalt entsprechend klären. Ergibt sich, dass die Erziehungsberechtigten sich weigern, ihr Kind in die Schule zu geben, weil sie mit der Einhaltung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht einverstanden sind, kann ein Verfahren über die Ordnungswidrigkeiten nach § 44 SchulG i.V.m. § 126 SchulG eingeleitet werden. Die Erziehungsberechtigten handeln ordnungswidrig, soweit sie die Schulpflicht ihres schulpflichtigen Kindes vereiteln bzw. verhindern. Es wäre hierbei eine Meldung an das zuständige Schulamt sowie die zuständige Schulaufsicht vorzunehmen, da das Schulamt auf Bezirksebene bei Verfahren aufgrund von Schulversäumnisanzeigen zuständig ist. Soweit es um die Verletzung der Berufsschulpflicht geht, ist der Schulträger der beruflichen Schulen sowie die zuständige Schulaufsicht zu informieren.

2. Erziehungsberechtigte

Die besondere Rolle der Erziehungsberechtigten minderjähriger Schülerinnen und Schüler als am Schulleben Beteiligte und die vielfältigen Informations- und Mitwirkungsrechte, die das Schulgesetz diesen einräumt, müssen im Umgang mit Erziehungsberechtigten, die sich weigern in der Schule eine MundNasen-Bedeckung zu tragen, Berücksichtigung finden.

Auch Erziehungsberechtigten ist der Zutritt zum Schulgelände in Wahrnehmung des Hausrechts zu untersagen, wenn sie sich weigern, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Sollten sie sich ohne MundNasen-Bedeckung auf dem Schulgelände aufhalten, so sind sie aufzufordern, eine solche aufzusetzen oder das Schulgelände zu verlassen.

Der Erlass eines Hausverbots auch gegen Erziehungsberechtigte ist möglich, insbesondere wenn es auf Grund vorsätzlicher wiederholter Verstöße zu einer Störung des Schulfriedens gekommen ist. Hierbei ist jedoch ebenfalls der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die besondere Stellung der Erziehungsberechtigten zu beachten.

Im Hinblick auf die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gilt das unter Nr. 1 Buchstabe c Ausgeführte.

SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 23. Juni 2020

§ 1 Grundsätzliche Pflichten

(1) Jede Person ist angehalten, die physisch sozialen Kontakte zu anderen Menschen möglichst gering zu halten.

(2) Bei Kontakten zu anderen Menschen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Satz 1 gilt nicht, sofern eine körperliche Nähe unter 1,5 Metern nach den Umständen nicht zu vermeiden ist, insbesondere

1. ...

2. ... in Schulen einschließlich der Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges im Sinne des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 538) geändert worden ist, sowie in der beruflichen Bildung,

§ 4 Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist in geschlossenen Räumen zu tragen

1. ...

9. in Schulen gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 mit Ausnahme des Unterrichtes und der außerunterrichtlichen sowie ergänzenden Förderung und Betreuung.

(2) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für

1. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. Personen, die auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können,
3. Personen, bei denen durch andere Vorrichtungen die Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel bewirkt wird oder
4. gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen.

(3) Über Absatz 2 hinausgehende Ausnahmen können in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept nach § 2 Absatz 3 bestimmt werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 und Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 73 Absatz 2 zweiter Halbsatz des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ...

5. entgegen § 4 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt und keine Ausnahme nach § 4 Absatz 2 und 3 vorliegt,